

# **S a t z u n g**

des Sportclubs „Grün-Weiß“ Holtheim 1925 e.V.

## **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

## **D. Organe des Vereins**

- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand

## **E. Sonstige Bestimmungen**

- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Vereinsordnung
- § 18 Haftung des Vereins
- § 19 Datenschutz im Verein

## **F. Schlussbestimmungen**

- § 20 Auflösung
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportclub ‚Grün-Weiß‘ Holtheim 1925 e.V.“ und wurde am 1. März 1925 in Holtheim gegründet.
- 2) Er hat seinen Sitz in Holtheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 727 in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - f) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder/Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten

Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale. Die Auszahlung der vg. Zuwendungen setzt einen Beschluss des Vorstands nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1) Der Verein ist Mitglied

a) im Stadt- und/oder Kreissportbund und

b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) jugendlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern und
  - d) juristischen Personen.
- 2) Als ordentliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Wer Ehrenmitglied ist, bestimmt sich nach der Vereinsordnung gemäß §17.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
  - c) durch Tod,
  - d) durch Auflösung des Vereins und
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Die vorstehende Regelung gilt für Mitgliedsvereine sowie für juristische Personen als Mitglieder des Vereins.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a). Der Austritt kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) trotz schriftlicher, verzugsbegründender Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

b) grobe Verstöße gegen diese Satzung und/oder die Vereinsordnung gemäß §17 schuldhaft begeht oder

c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4) Der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der mit Ablauf des I. Quartals eines jeden Jahres fällig ist. Bei Eintritt in den Verein ist durch das Neumitglied lediglich ein anteiliger Jahresbeitrag entsprechend der Mitgliedschaftszeit zu entrichten. Die Berechnung erfolgt monatsgenau. Der anteilige Jahresbeitrag ist mit Ende des Beitrittsjahres fällig.

2) Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen und Aufwendungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Alles weitere regelt die Vereinsordnung gemäß §17.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Regelungen der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Befristeter Ausschluss von den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Vereinsaktivitäten.

b) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro

3) Das Verfahren wird vom Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

5) Der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) kann die Vereinsstrafe festsetzen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 11 Vereinsorgane**

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) zuständig. Der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Vereinsaushängkasten und der lokalen Tageszeitung „Westfälisches Volksblatt“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) durch Beschluss fest.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zugeben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 5) Wahl der Kassenprüfer,
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- 7) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge und
- 8) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen gemäß § 9.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 12 und § 13 entsprechend.



## § 15 Vorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. Kassierer;

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der Verein durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten wird und

b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand gemäß Abs. 1 Buchstabe a) dem Schriftführer, dem 2. Kassierer, dem Jugendobmann und dem Vereinsehrenamtsbeauftragten.

2) Sofern die Ämter des erweiterten Vorstands in der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden, können diese Aufgaben durch Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Buchstabe a) wahrgenommen werden. Der Vorstand gemäß Abs. 1 Buchstabe a) ist berechtigt, nicht besetzte Ämter des erweiterten Vorstands durch Berufung bis zum Ablauf der Amtsdauer zu besetzen. Diese Mitglieder sind durch einen Beschluss des Vorstands gemäß Abs. 1 Buchstabe a) zu bestimmen.

3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

4) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung gemäß § 17 einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 17 Vereinsordnung**

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Über den Inhalt der Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 18 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 19 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lichtenau die es ausschließlich und unmittelbar für allgemeine Jugendpflegezwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2009 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

(Ort, Datum)